



CoronaUpdate

zur Gestaltung kirchlichen Lebens

Für Nordrhein-Westfalen gilt seit Montag, 26. Juli, die Landesinzidenzstufe 1. Damit greifen landesweite Infektionsschutzmaßnahmen, die auch in Städten und Kreisen gelten, die lokal in der Inzidenzstufe 0 liegen. Die generelle Maskenpflicht in Innenräumen, die das Land NRW jetzt verordnet hat, betrifft auch die Gottesdienste.

So lange die landesweite Inzidenz in NRW auch bei 0 lag, hatte die Maskenpflicht für Innenräume in Kommunen der Stufe 0 (Inzidenzwert unter 10) nur empfehlenden Charakter. Das ist durch die steigenden Corona-Infektionszahlen laut [Coronaschutzverordnung \(CoronaSchVO\)](#) jetzt anders.

Mit Rücksicht auf nicht immunisierte Teilnehmende, zum Beispiel Kinder und Jugendliche, und mit Blick auf die Ausbreitung der Delta-Variante hatte die westfälische Landeskirche ohnehin empfohlen, die geübten Mindestabstände bei Gottesdiensten beizubehalten und beim Gemeindegesang Masken zu tragen. Zumal wir im Blick auf die Gottesdienste auf die Vorlage von negativen Tests oder Impfcertifikaten verzichten, die das Land für viele Gelegenheiten voraussetzt. Wegen landesweit steigender Infektionszahlen gilt jetzt für den gesamten Gottesdienst die Empfehlung, medizinische Masken zu tragen.

Die Erhebung der Kontaktdaten von Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern ist bei Inzidenzstufe 0 nicht vorgeschrieben, wäre aber trotzdem zu empfehlen.

NEU: Inzidenzstufe 3 vorläufig außer Kraft

Das Land NRW hat vorläufig bis zum 19. August 2021 die Inzidenzstufe 3 außer Kraft gesetzt. Auch Kommunen, deren 7-Tage-Inzidenz über 50 steigt, werden dieser Stufe nicht zugeordnet. Als Grund nennt das Land die geringe Zahl schwerer Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen. „Im Fall von erheblichen lokalen Infektionsgeschehen prüfen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte gemeinsam mit dem Ministerium die Erforderlichkeit von gesonderten Regelungen“, heißt es in der seit 30. Juli gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung.

Testpflicht nach dem Urlaub

Seit dem 1. August 2021 müssen grundsätzlich alle ab einem Alter von zwölf Jahren, die aus dem Ausland nach Deutschland einreisen, einen Impf-, Test- oder Genesenennachweis vorlegen, egal von wo und mit welchem Verkehrsmittel sie einreisen. Ausnahmen gelten für Grenzpendler. Bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet besteht auch für Geimpfte und Genesene eine Testpflicht. Es gilt weiter die Regelung der CoronaSchVO unter § 7 Absatz 3 für die Rückkehr an den Arbeitsplatz: Beschäftigte ohne vollständigen Impfschutz oder Genesenen-Nachweis, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Tage aufgrund von Urlaub oder ähnlichen Abwesenheiten nicht gearbeitet haben, müssen nach der Rückkehr am ersten Tag an ihrem Arbeitsplatz ein negatives Testergebnis vorweisen oder vor Ort einen Test durchführen.

Grundsätzliches

Mit Wirkung vom 9. Juli 2021 trat eine Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in Kraft, die angesichts der Pandemieentwicklung ihre Maßgaben zum Infektionsschutz bei niedrigen Inzidenzwerten neu ausrichtete. Es gilt weiterhin:

1. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen der CoronaSchVO.
2. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Grundgedanken der Schutzkonzepte dieser Verordnung gemäß den verschiedenen Inzidenzstufen für Veranstaltungen im Innen oder Außenbereich, die mit ihren Veranstaltungen hinsichtlich der Kontakte und daraus resultierender Infektionsrisiken vergleichbar sind.

Die **Inzidenzstufen** definiert §1 Absatz 4 der CoronaSchVO wie folgt:

Inzidenzstufe 0: 7-Tage-Inzidenz von **höchstens 10**

Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von **über 10, aber höchstens 35**

Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von **über 35, aber höchstens 50**

Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von **über 50 (wird bis 19. August nicht angewendet)**

Die Zuordnung zu einer **niedrigeren** Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.

Die Zuordnung zu einer **höheren** Inzidenzstufe erfolgt, wenn der Grenzwert an acht aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen, deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw.

**Die landeskirchlichen Corona-Empfehlungen werden laufend aktualisiert und ergänzt.
Daher bitten wir Sie, regelmäßig auf die Corona-Seite der Website der Landeskirche zu schauen.**

Gottesdienste in geschlossenen Räumen

Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Verzicht auf Mindestabstand möglich, Einhaltung des Mindestabstands empfohlen
- ▶ Gottesdienstbesuch und Gemeindegesang bei landesweiter Inzidenz über 10 mit OP-/FFP2-Maske
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit empfohlen

Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 1000 Personen)
- ▶ Taufen und Trauungen in geschlossenen Räumen möglich
- ▶ Kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang mit FFP2-Maske und 2 m Abstand oder OP-/FFP2-Maske, 2 m Abstand und maximal 1 Person pro 10 m² möglich
- ▶ **Empfehlung:** Teilnehmende bei zu erwartender großer Teilnehmerzahl zu vorheriger Anmeldung verpflichten

Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 500 Personen)
- ▶ Taufen und Trauungen in geschlossenen Räumen möglich
- ▶ Kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ **Empfehlung:** Teilnehmende bei zu erwartender großer Teilnehmerzahl zu vorheriger Anmeldung verpflichten

Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ Veranstaltungsbereich **Stufe 3 in NRW bis 19. August außer Kraft, es gelten die Regeln der Stufe 2.**
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 250 Personen)
- ▶ Taufen und Trauungen in geschlossenen Räumen in kleinstmöglichem und geschlossenem Kreis durchführen (falls nicht einvernehmlich verschiebbar)
- ▶ Kirchenmusik mit kleinen Ensembles möglich, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten
- ▶ Gemeindegesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ **Empfehlung:** Teilnehmende bei zu erwartender großer Teilnehmerzahl zu vorheriger Anmeldung verpflichten

Inzidenzwert über 100

Stufe 4

Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ **Empfehlung:** bewährte Digitalformate nutzen oder Freiluftgottesdienste veranstalten

Freiluftgottesdienste

Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ grundsätzlich keine Beschränkungen
- ▶ ab 5000 Teilnehmenden Test und Hygienekonzept erforderlich

Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Maskenpflicht besteht lediglich bei mehr als 1000 Teilnehmenden außer am festen Sitz- oder Stehplatz, in Warteschlangen oder auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 1000 Personen)
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang ohne Maske am festen Sitz- oder Stehplatz möglich
- ▶ Taufen und Trauungen möglich

Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 500 Personen)
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang möglich
- ▶ Taufen und Trauungen möglich

Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 500 Personen)
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang möglich
- ▶ Taufen und Trauungen möglich

Stufe 3 in NRW bis 19. August außer Kraft, es gelten die Regeln der Stufe 2.

Inzidenzwert über 100

Stufe 4

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 500 Personen)
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang möglich
- ▶ Taufen und Trauungen möglich
- ▶ **Empfehlung:** Teilnehmende zu vorheriger Anmeldung verpflichtet

- ▶ Bei allen Inzidenzkorridoren Regelungen der Friedhofsträger beachten
- ▶ Friedhofsträger, zum Beispiel die Kirchengemeinde, informiert die Behörden vor Ort

Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Mindestabstand kann unterschritten werden
- ▶ in geschlossenen Räumen OP-/FFP2-Masken empfohlen

Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

inzidenz-unabhängig mit Schutzkonzept möglich

- ▶ Mindestabstand einhalten (nahe Angehörige dürfen sich ohne Abstand beistehen und begegnen)
- ▶ Anmeldeprozedur bei Zusammenkünften einführen, bei denen eine Kapazitätsauslastung zu erwarten ist
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten und Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 1000 Personen
 - ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
 - ▶ Gemeindegesang mit FFP2-Maske und 2 m Abstand oder OP-/FFP2-Maske, 2 m Abstand und maximal 1 Person pro 10 m² möglich
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 1000 Personen
 - ▶ Gemeindegesang ohne Maske am festen Sitz- oder Stehplatz möglich

Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

inzidenz-unabhängig mit Schutzkonzept möglich

- ▶ Mindestabstand einhalten (nahe Angehörige dürfen sich ohne Abstand beistehen und begegnen)
- ▶ Anmeldeprozedur bei Zusammenkünften einführen, bei denen eine Kapazitätsauslastung zu erwarten ist
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten und Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
 - ▶ Gemeindegesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
 - ▶ Gemeindegesang mit Maske möglich

Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

inzidenz-unabhängig mit Schutzkonzept möglich

- ▶ Mindestabstand einhalten (nahe Angehörige dürfen sich ohne Abstand beistehen und begegnen)
- ▶ Anmeldeprozedur bei Zusammenkünften einführen, bei denen eine Kapazitätsauslastung zu erwarten ist
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen **Stufe 3 in NRW bis 19. August außer Kraft, es gelten die Regeln der Stufe 2.**
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten und Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 250 Personen
 - ▶ Gemeindegesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
 - ▶ Gemeindegesang mit Maske möglich

Inzidenzwert über 100

Stufe 4

inzidenz-unabhängig mit Schutzkonzept möglich

- ▶ Mindestabstand einhalten (nahe Angehörige dürfen sich ohne Abstand beistehen und begegnen)
- ▶ Anmeldeprozedur bei Zusammenkünften einführen, bei denen eine Kapazitätsauslastung zu erwarten ist
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 250 Personen
 - ▶ Gemeindegesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
 - ▶ Gemeindegesang mit Maske möglich

* Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen.

Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

Präsenzveranstaltungen möglich

Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb

- ▶ Entweder Abstand halten und Personenbegrenzung wie in Inzidenzstufe 1 oder Negativtest/Impfnachweis

Konzerte

- ▶ wahlweise Test oder Sitzplan nach Schachbrettmuster, im Übrigen keine Beschränkungen

Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Konzerte mit mehr als 1.000 Personen (höchstens $\frac{1}{3}$ der regulären Kapazität) nur mit durch die zuständige Behörde genehmigtem Schutzkonzept möglich

Stufe 1

Präsenzveranstaltungen möglich

Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 50 Personen ohne Gesang und Blasinstrumente oder 30 Personen mit Gesang und Blasinstrumente bei ständiger Durchlüftung oder Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage oder 50 Personen mit Gesang und Blasinstrumenten in besonders großen Räumen (Kirche, Konzertsaal)
 - ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunsisierung notwendig
 - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: unbegrenzt

Konzerte

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 1000 Personen (geimpft, getestet oder genesen)
 - ▶ Sitzplan im Schachbrettmuster gewährleisten
 - ▶ ständige Durchlüftung oder den Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage gewährleisten
 - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 200 Personen ohne negativen Testnachweis oder 1000 Personen mit negativem Testnachweis

Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

Präsenzveranstaltungen möglich

Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 20 Personen
 - ▶ Gesang und Blasinstrumente bei ständiger Durchlüftung oder Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage möglich
 - ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunsisierung notwendig
 - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: unbegrenzt

Konzerte

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
 - ▶ Sitzplan im Schachbrettmuster gewährleisten
 - ▶ ständige Durchlüftung oder den Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage gewährleisten
 - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
 - ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunsisierung notwendig
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen

Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

Präsenzveranstaltungen möglich

Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 20 Personen
 - ▶ auf Gesang und Blasinstrumente verzichten
 - ▶ negativer Testnachweis notwendig
 - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: unbegrenzt

Konzerte

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 250 Personen
 - ▶ Sitzplan im Schachbrettmuster gewährleisten
 - ▶ ständige Durchlüftung oder den Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage gewährleisten
 - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
 - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen

Inzidenzwert über 100

Stufe 4

Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ Vorbereitung auf Gottesdienste möglich
- ▶ **Empfehlung:** bewährte Digitalformate nutzen

* Schriftl. Erfassung aller anwesenden Pers. (Name, Adresse, Telefonnr., Zeitr. d. Aufenthalts) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen.

** Schriftl. Erfassung aller anwesenden Pers. (Name, Adresse, Telefonnr., Zeitr. d. Aufenthalts, zugewiesener Sitzplatz in einem festgelegten Sitzplan) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen

Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ keine Beschränkungen

Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 30 Konfirmand*innen und bis zu 4 Unterrichtende
 - ▶ bei ausreichender Durchlüftung keine Maske am Platz notwendig, beim Verlassen des Platzes OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
 - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend
- ▶ im Freien (ohne Mindestabstände):
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 50 Konfirmand*innen und bis zu 5 Unterrichtende
 - ▶ Maskenpflicht besteht lediglich in Warteschlangen oder auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde
 - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend

Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 20 Konfirmand*innen und bis zu 3 Unterrichtende
 - ▶ OP-/FFP2-Maske beim Verlassen des Platzes tragen
 - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
 - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend
- ▶ im Freien (ohne Mindestabstände):
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 30 Konfirmand*innen und bis zu 4 Unterrichtende
 - ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend

Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 10 Konfirmand*innen und bis zu 2 Unterrichtende
 - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 20 Konfirmand*innen und bis zu 3 Unterrichtende
 - ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend

Stufe 3 in NRW bis 19. August außer Kraft, es gelten die Regeln der Stufe 2.

Inzidenzwert über 100

Stufe 4

Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ **Empfehlung:** bewährte Digitalformate nutzen

▶ **Zu Freizeiten siehe die folgenden Empfehlungen zur Kinder- und Jugendarbeit**

* Wir verstehen Konfirmandenunterricht als außerschulische Bildungsarbeit (§ 11 Bildungsangebote der CoronaSCHVO, Fassung 10. Juni 2021), zudem orientieren wir uns an den Regelungen, wie sie in § 12 (Angebote der Kinder- und Jugendarbeit...) beschrieben sind, abgestimmt mit Evangelischer Kirche im Rheinland und Lippischer Landeskirche.

** Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts, zugewiesener Sitzplatz in einem festgelegten Sitzplan) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen

Kinder- und Jugendarbeit

Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Bei Ferienfreizeiten einmalige Testpflicht zu Beginn
- ▶ bei Kinder- und Jugendreisen Test zu Anfang und Ende des Angebots

Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 30 junge Menschen ohne Altersbegrenzung
 - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 50 junge Menschen ohne Altersbegrenzung
- ▶ Ferienangebote und Ferienreisen auch mit mehr als 50 Personen bei regelmäßiger Testung, zuletzt am Tag der Rückreise (sowie gegebenenfalls regelmäßiger Testung) möglich. Zu den Details siehe § 12 (4) CoronaSchVO.

vergleiche § 12 CoronaSchVO

Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 20 junge Menschen oder bis zu 30 Personen bei Eltern-Kind-Angeboten
 - ▶ negativer Testnachweis notwendig
 - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 30 junge Menschen oder bis zu 45 Personen bei Eltern-Kind-Angeboten
 - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ Ferienangebote und Ferienreisen in festen Gruppen und mit negativem Testnachweis (sowie gegebenenfalls regelmäßiger Testung) möglich. Zu den Details siehe § 12 (3) CoronaSchVO.

Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 10 junge Menschen ohne Altersbegrenzung
 - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ negativer Testnachweis notwendig
 - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 20 junge Menschen ohne Altersbegrenzung
 - ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ Ferienangebote und Ferienreisen in festen Gruppen und mit negativem Testnachweis (sowie gegebenenfalls regelmäßiger Testung) möglich. Zu den Details siehe § 12 (2) CoronaSchVO.

Inzidenzwert über 100

Stufe 4

Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ Einzelberatungs-/Einzelbetreuungsangebote in Einrichtungen der Jugendhilfe (Offene Tür, Orte der Jugendarbeit) in Präsenz möglich
- ▶ Angebote der Jugendförderung für Gruppen von höchstens 5 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren möglich
- ▶ Angebote im Freien für Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren möglich
- ▶ über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. SGB VIII möglich
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
- ▶ **Empfehlung:** darüber hinaus bewährte Digitalformate nutzen
- ▶ Ferienangebote und Ferienreisen auch mit mehr als 50 Personen bei regelmäßiger Testung, zuletzt am Tag der Rückreise (sowie gegebenenfalls regelmäßiger Testung) möglich. Zu den Details siehe § 12 (4) CoronaSchVO.

- ▶ Bei allen Präsenzveranstaltungen Anzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich
- ▶ Bei Präsenzveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes bei der zuständigen Behörde erforderlich

Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ bei fester Sitzordnung nur für Geimpfte/Getestete/Genesene keine Maskenpflicht

Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 1000 Personen
- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunisierung notwendig
 - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
 - ▶ Gemeindegang mit FFP2-Maske und 2 m Abstand oder OP-/FFP2-Maske, 2 m Abstand und maximal 1 Person pro 10 m² möglich
- ▶ im Freien:
 - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
 - ▶ Gesang auch ohne Maske zulässig, ansonsten keine Masken erforderlich

Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
- ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunisierung notwendig
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ Gesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ im Freien:
 - ▶ Gesang mit Maske zulässig, ansonsten keine Masken erforderlich

Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

Präsenzveranstaltungen möglich

▲ Nur Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien (Presbyterium, Kreissynode etc.) zulässig

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ negativer Testnachweis **Stufe 3 in NRW bis 19. August außer Kraft, es gelten die Regeln der Stufe 2.**
- ▶ besondere Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 250 Personen
 - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ Gesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
 - ▶ Gesang mit Maske zulässig, ansonsten keine Masken erforderlich

Inzidenzwert über 100

Stufe 4

Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ **Empfehlung:** bewährte Digitalformate nutzen

* Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen.

** Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts, zugewiesener Sitzplatz in einem festgelegten Sitzplan) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen

Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit* gewährleisten

Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ besondere Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
- ▶ Außerschulische Bildungsangebote negativem Test oder nachgewiesener Immunisierung, ausreichender Durchlüftung und festgelegtem Sitzplan auch in geschlossenen Räumen ohne Maske und ohne Mindestabstände möglich
- ▶ Liegt die Landesinzidenz zusätzlich unter 35, auch Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen ohne Testnachweis möglich
- ▶ **Musikalischer Unterricht:** Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht
 - ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunisierung notwendig
 - ▶ maximal 30 Personen
 - ▶ Vollständig durchlüftete Räumlichkeiten

Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Außerschulische Bildungsangebote negativem Test oder nachgewiesener Immunisierung, OP-/FFP2-Maske und festgelegtem Sitzplan ohne Mindestabstände möglich
- ▶ besondere Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
- ▶ **Musikalischer Unterricht:** Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht
 - ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunisierung notwendig
 - ▶ maximal 20 Personen
 - ▶ Vollständig durchlüftete Räumlichkeiten

Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Außerschulische Bildungsangebote im Freien generell zulässig
- ▶ Außerschulische Bildungsangebote in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 2 Teilnehmern **Stufe 3 in NRW bis 19. August außer Kraft, es gelten die Regeln der Stufe 2.**
- ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ besondere Rückverfolgbarkeit** gewährleisten
- ▶ **Musikalischer Unterricht:** Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht
 - ▶ negativer Testnachweis notwendig
 - ▶ maximal 10 Personen
 - ▶ Vollständig durchlüftete Räumlichkeiten

Inzidenzwert über 100

Stufe 4

Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ **Empfehlung:** bewährte Digitalformate nutzen

* Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen.

** Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts, zugewiesener Sitzplatz in einem festgelegten Sitzplan) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen

*** An dieser Stelle machen wir darauf aufmerksam, dass an dieser Stelle nach § 4 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO Geimpfte und Genesene nicht unter diese Regelung fallen.

Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit gewährleisten
- ▶ entweder Negativtest/Immunisierungsnachweis oder Masken- und Abstandsregeln wie in Stufe 1

Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

Präsenzveranstaltungen möglich

Neu: sonstige nicht private Veranstaltungen werden in Stufe 1 und 2 jetzt mit Kulturveranstaltungen gleichgestellt (unter § 18 Absatz 3 Punkt 3)

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ in geschlossenen, gut durchlüfteten Räumen oder Räumen mit Luftfilteranlage:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
 - ▶ bei ausreichender Durchlüftung keine Maske am Platz notwendig, beim Verlassen des Platzes OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
 - ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunisierung notwendig
- ▶ im Freien (ohne Mindestabstände):
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 1000 Personen
 - ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunisierung ab 200 Personen notwendig

Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
 - ▶ OP-/FFP2-Maske beim Verlassen des Platzes tragen
 - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit* gewährleisten
 - ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunisierung notwendig
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
 - ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ negativer Test oder nachgewiesene Immunisierung notwendig

Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ in geschlossenen Räumen:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 10 Personen
 - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ im Freien:
 - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 20 Personen
 - ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Maske tragen
 - ▶ negativer Testnachweis notwendig

Stufe 3 in NRW bis 19. August außer Kraft, es gelten die Regeln der Stufe 2.

Inzidenzwert über 100

Stufe 4

Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ Empfehlung: bewährte Digitalformate nutzen

Festivitäten

- ▶ Inzidenzstufe 0: Große Festveranstaltungen mit Test erlaubt, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt.
- ▶ Ab 27. August 2021 gilt bei Inzidenzstufe 1: Festveranstaltungen mit bis zu 1000 Teilnehmenden sind wieder zulässig, wenn alle geimpft, getestet oder genesen sind und es ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept gibt.
- ▶ Liegt zusätzlich auch die landesweite Inzidenz unter 35, sind auch Feste mit mehr als 1000 Teilnehmenden zulässig.